



OFFENE GANZTAGSGRUNDSCHULEN

Auf dem Weg zum Rechtsanspruch



WENDENER LAND

Gemeinde Wenden - Fachdienst Bildung, Sport und Kultur

Inhalt

Vorwort	4
1. Grundsätze und Leitbild	5
1.1 Gemeinsames Bildungsverständnis.....	5
1.2 Trägerschaft.....	7
2. Rahmenbedingungen und Strukturqualität	8
2.1 An- und Abmeldeverfahren.....	8
2.3 Offene Ganztagsgrundschule 8-16 Uhr	10
2.4 Betreuung 8-13 Uhr.....	11
2.5 Frühbetreuung.....	11
2.6 Ferienbetreuung.....	11
2.7 Notbetreuung	11
3. Finanzierung	12
3.1 Landeszuschuss	12
3.2 Zuschuss der Gemeinde	13
3.3 Elternbeiträge.....	13
3.4 Sonstige Beiträge.....	13
4. Personelle Ausstattung.....	15
4.1 Träger	15
4.2 Leitungskräfte.....	16
4.3 Mitarbeitende der OGS-Träger	17
4.4 Lehrpersonal.....	18
5. Integriertes Raum- und Funktionskonzept.....	19
5.1 Raumbereiche	19
5.2 Schulhof und Außenfläche	21
5.3 außerschulische Bildungsorte	21
6. Qualitätsstandards	22
6.1 Interne Zusammenarbeit und Kooperation	22
6.2 Elternmitwirkung.....	22
6.3 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler.....	23
6.4 Externe Zusammenarbeit und Kooperation.....	23
6.5 Jahresplanung.....	23
6.6 Wochen- bzw. Tagesstruktur.....	24
6.7 Pädagogische Gruppenangebote	24
6.8 Unterrichtsbezogene Förderung / Hausaufgaben und Lernzeiten	24
6.9 Verpflegung	24

6.10	Inklusion	25
6.11	Krisen(intervention)	26
7	Qualitätsentwicklung und -sicherung.....	28
7.1	Fort- und Weiterbildung.....	28
7.2	Bedarfs- und Zufriedenheitsabfrage	28
7.3	Steuergruppen und Tandembildung	29
7.4	Qualitätszirkel.....	29
8.	Rechtsgrundlagen und weitere Informationen	30
8.1	Rechtsgrundlagen.....	30
8.2	Weitere Informationen	30
8.3	Anlagen.....	30
OGS-Qualitätskriterien des Kreises Olpe.....		36
Öffnungszeiten und Anwesenheit.....		36
Kommunikation und Kooperation.....		36
Raumkonzept.....		38
Lehrereinsatz.....		38
Aufnahmekriterien		39
Einheitlicher Verwendungsnachweis		39
Kündigung im laufenden Schuljahr.....		39
Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026.....		40
Leitlinien der Umsetzung:		40
Personal/Kooperation		42
Teilnahme/Beteiligung		42

Vorwort


Das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ spricht jedem ab 2026 neueingeschulerten Kind einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung zu.

Für Kommunen bedeutet das: Der Bedarf an Ganztagsplätzen nimmt zu. Dabei ist das räumliche Angebot der Schulen begrenzt. Auch die Qualität der Angebote ist nach dem starken quantitativen Ausbau ganztägiger Bildung seit der Einführung 2003 sehr unterschiedlich.

Der Ganzttag funktioniert aktuell noch nach dem Modell „vormittags Schule“ und „nachmittags Betreuung“. Das Potenzial, das in der Zusammenarbeit von multiprofessionellen Teams und der Verbindung formaler, non-formaler und informeller Bildungsangebote liegt, wird kaum ausgeschöpft. Das Nebeneinander unterschiedlicher Zuständigkeiten spiegelt sich auch in der räumlichen Nutzung und vor allem in getrennten Räumen für „Schule“ und „Betreuung“ wider. Es fehlt an vielen Orten die Praxis, um Flächen für ganztägige Bildung gemeinschaftlich zu verstehen, zu entwickeln und zu bespielen.

Ziel der Konzeption ist daher einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, der darauf abzielt, die Trennung von „Vormittag“ und „Nachmittag“ aufzuheben und beide Bereiche stärker zu verzahnen. Durch die Verbindung von Pädagogik, Organisation und Raum soll hochwertige ganztägige Bildung in den Bestandsgebäuden ermöglicht werden. Folgende Themenfelder des Ganztags werden dabei in den Blick genommen und gemeinsam bearbeitet:

- gemeinsame Leitbildentwicklung im Rahmen der Schulprogrammarbeit,
- Neustrukturierung von Tagesrhythmen und Programmgestaltung,
- Erarbeitung abgestimmter Verfahrens- und Kommunikationswege im Ganzttag,
- gemeinsame Planung der Förderung aller Kinder = „Individuelle Lern- und Entwicklungsplanung“,
- gemeinsame Praxisberatung und Krisengespräche, Alltagsinformationsfluss und Absprachen,
- gemeinsame Projekte, Fortbildungen, pädagogische Konferenzen, Elternsprechtage, ...
- eine flexible, multifunktionale und gemeinsame Raumnutzung sowie funktionale Möblierung.

Die erarbeiteten Qualitätskriterien des Kreises Olpe werden dabei umgesetzt und sind im Konzept mit einem  gekennzeichnet.

Beteiligt sind dabei alle Akteure im Ganzttag: Schul- und pädagogische Leitungen, pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter, Kinder, Eltern, Therapeutinnen und Therapeuten, temporäre Projektmitarbeitende und Projektträger z.B. aus dem Bereich kultureller Bildung, Sportvereine u.a.

Die bereits etablierten Strukturen und Qualitätsstandards auf Ebene der Schulaufsicht sowie der Jugendhilfe werden gestärkt. Die Rahmenkonzeption unterstützt die kommunale Schul- und Jugendhilfeträger dabei, geeignete Maßnahmen zu definieren, um Bundesmittel im Zuge des Ganztagsförderungsgesetzes gezielt zu investieren und den Ganzttag in Wenden qualitativ weiterzuentwickeln.

1. Grundsätze und Leitbild

Nach § 79 des Schulgesetzes NRW ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Nach § 80 ist der Schulträger verpflichtet, für seinen Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben, die nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots dient.

Die Zielsetzung der gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote wird darüber hinaus im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 wie folgt zusammengefasst:

„Ziel ist der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.“

Ziel der Offenen Ganztagsgrundschulen in Wenden ist es, ein ganztägig geöffnetes Haus für Schulkinder zu bieten, in dem es ansprechend gestalteten Raum zum Lernen, Spielen, Bewegen und Ruhen gibt.

Die Offenen Ganztagschulen in Wenden sollen an allen Standorten gute Bildungs-, Förder- und Betreuungsmöglichkeiten für alle Kinder bieten und somit modernes Lernen ermöglichen. Dies bedeutet ein integriertes Bildungs- und Betreuungssystem, das die Bedarfe von Eltern und Kindern ganzheitlich berücksichtigt. Unter dem Dach der Offenen Ganztagschule erfolgt eine qualitativ enge Verzahnung von Unterricht, Randstunden- und Ganztagsbetreuung.

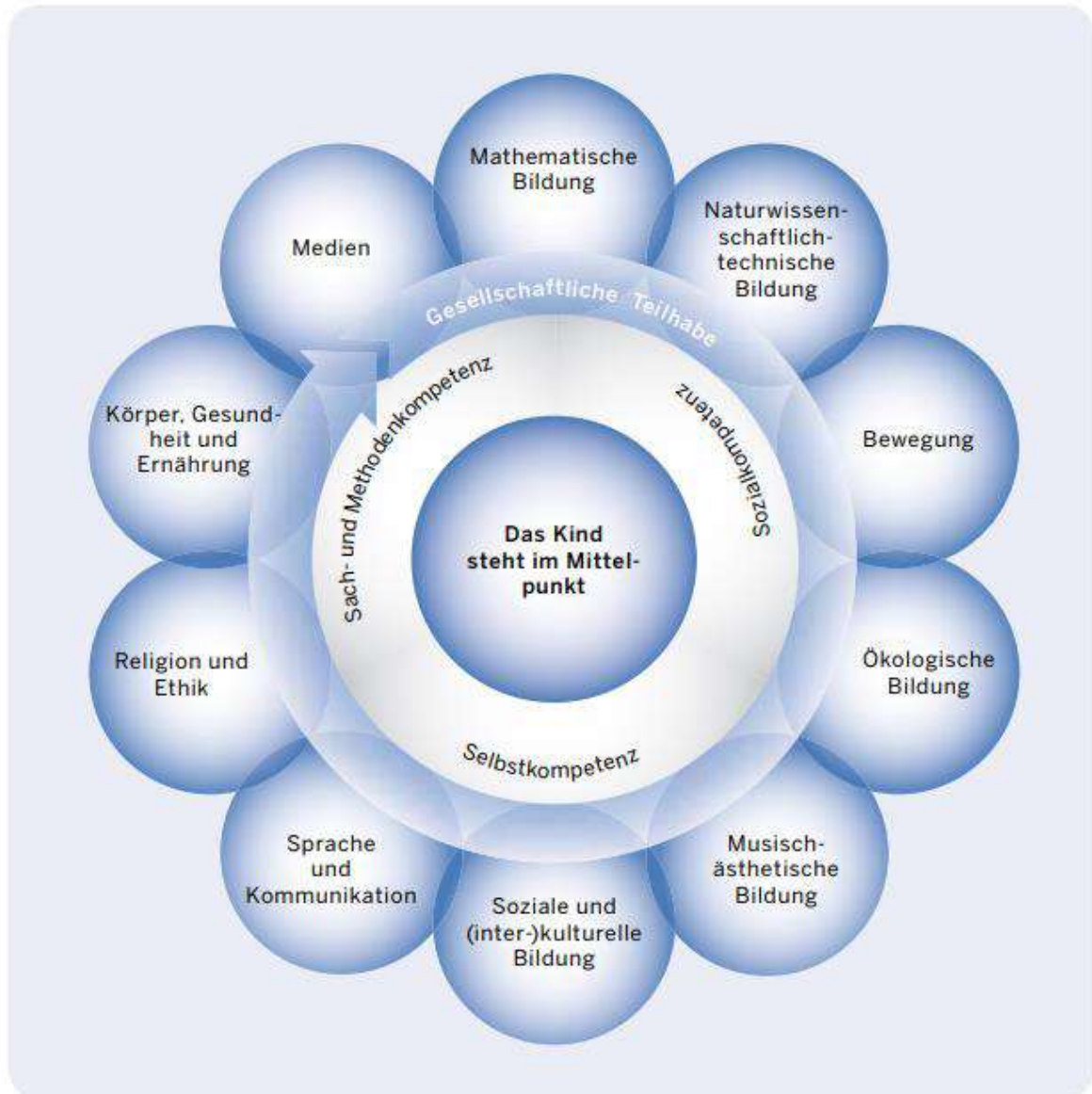
Die offenen Ganztagschulen entwickeln hierzu eigene pädagogische Konzepte, die Bestandteil des Schulprogramms sind. In den einrichtungsspezifischen Konzeptionen werden die Handlungsempfehlungen des vorliegenden Rahmenkonzeptes, die Qualitätskriterien des Kreises Olpe und die Standards aus dem Schulgesetz NRW in Verbindung mit dem Erlass zum Offenen Ganztagsbetrieb (12-63 Nr.2) berücksichtigt.

1.1 Gemeinsames Bildungsverständnis

Die Zusammenarbeit der Bildungspartner (Schulverwaltung und Schulleitungen einerseits und Maßnahmenträger und OGS-Leitung andererseits) wird getragen von einem gemeinsamen Bildungsverständnis, das angemessene Lern-, Bildungs- und Entwicklungsräume gewährleisten soll.

Eine individuelle, ganzheitliche Förderung der Kinder, die Stärkung sowohl ihrer Persönlichkeit, ihrer Talente und Fähigkeiten, als auch ihrer geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Fähigkeiten sind Zielsetzungen. Grundlage dafür ist eine umfassende Definition von Bildung, in

der kognitives, soziales und emotionales Lernen miteinander verbunden und in verbindliche Vernetzungsstrukturen einbezogen werden. Dies schließt ein, dass Bildung an verschiedenen (Lern-)Orten innerhalb und außerhalb der Schule stattfindet und sich an den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0-10 Jahren (MFKJKJ &MSW 2016) orientiert.



Bildung findet demnach für alle Kinder in den aufgeführten Bereichen über den gesamten Schultag in formalen und non-formalen Zusammenhängen statt. Alle an Schule Beteiligten - Lehrer und pädagogische Fachkräfte - fördern diese Bereiche aus ihren unterschiedlichen, multiprofessionellen Perspektiven und arbeiten dabei unter Einbringung ihrer jeweiligen fachlichen Kompetenzen auf Augenhöhe zusammen.

Die Umsetzung der Bildungsgrundsätze wird im OGS-Konzept des jeweiligen Schulstandortes beschrieben und orientiert sich am Schulprogramm.

1.2 Trägerschaft

Die Gemeinde Wenden führt die Angebote der außerschulischen Bildung in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (Maßnahmeträger) durch. Die Zusammenarbeit basiert auf einer abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung.

Die Vereinbarung hält insbesondere

- Rechte und Pflichten der Beteiligten fest,
- regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner,
- die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts,
- den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen,
- Regelungen für den Umgang bei Konflikten,
- erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie
- Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Die Vergabe der Leistungen richtet sich nach den aktuellen Vergabebestimmungen.

2. Rahmenbedingungen und Strukturqualität

Die Angebote

- Offener Ganzttag
- Betreuung
- Frühbetreuung
- Ferienbetreuung
- Notbetreuung

sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wenden und werden in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt.

Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFÖG) vom 2. Oktober 2021 führt den individuellen Rechtsanspruch eines Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf. Der Rechtsanspruch umfasst nach aktuellem Wissenstand die Punkte 2.3 und 2.6.

Bis 31.07.2026 besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme.

Über die Einrichtung von Angeboten entscheidet der Schulträger mit Zustimmung der Schulkonferenz. Die Beschulung in der jeweiligen Grundschule ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Angebote. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Wenden auf Antrag im Einzelfall. Vor Errichtung der Angebote ist eine Bedarfsabfrage bei den Eltern des Standortes durchzuführen.

Die Aufnahmekapazitäten werden von der Gemeinde Wenden nach Abstimmung mit der Schulleitung und dem Maßnahmeträger festgelegt.

2.1 An- und Abmeldeverfahren

2.1.1 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

Die Schulleitungen stellen die Betreuungsmöglichkeiten in der Schule im Rahmen der Anmeldegespräche vor und fragen die grundsätzlichen Bedarfe der Eltern ab.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages. Sie gilt gemäß den Vorgaben des Runderlasses „offene Ganztagschule im Primarbereich“ verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01. August bis 31. Juli). Anmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen und bei zur Verfügung stehender Platzkapazitäten möglich, z.B. Wechsel der Schule infolge Wohnortwechsel, Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe.

Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder an den Angeboten der offenen Ganztagschule regelmäßig teilnehmen zu lassen.

2.2.2 Aufnahmekriterien

Es ist absehbar, dass die seit Jahren kontinuierlich steigende Nachfrage nach Ganztagsplätzen anhalten wird und das Angebot aktuell nicht immer an allen Standorten ausreicht.


Aufnahmekriterien sind daher (bis zur Einführung des Rechtsanspruchs) ein wesentliches Mittel der Steuerung.

Sind begrenzte Aufnahmekapazitäten festgelegt worden, erfolgt die Auswahl der anstehenden Neuaufnahmen anhand nachfolgender Aufnahmekriterien:

1. Kinder von beiderseits berufstätigen Eltern oder von Alleinerziehenden
2. Kinder, die von Jugendamt und/oder Schule als besonders dringlich hinsichtlich der Familiensituation unter Berücksichtigung des Kindeswohls empfohlen werden und Kinder in besonderen Problemlagen nach Vereinbarkeit mit der bestehenden Gruppenzusammensetzung
3. Geschwisterkinder
4. alle übrigen Kinder

Anmeldungen von Kindern, die aufgrund der ausgeschöpften Einrichtungskapazitäten nicht mehr berücksichtigt werden konnten, werden in einer Warteliste geführt und können unterjährig freiwerdende Plätze belegen.


2.2.3 *Ausschluss*

Über den Ausschluss bzw. Teilausschluss von Kindern entscheidet der Schulträger nach Abstimmung mit dem Maßnahmeträger. 

Im Vorfeld eines (Teil-)Ausschlusses sind von Seiten des Maßnahmeträgers in enger Abstimmung mit der Schulleitung, vorrangig nachfolgende Handlungsschritte vorab zu prüfen:

- Nachweisbare, evaluierte Förderplanung mit klarer Verzahnung von Vor- und Nachmittag
- Medikamentenplan/Wirkmechanismus – Rücksprache d. Eltern mit Kinderarzt
- Kleinstgruppenangebote
- I-Kräfte ganztägig einsetzen
- Angebote weiterer Tagesgruppen, z.B. heilpäd., autismspezifische Gruppen hinzuziehen
- Rhythmisierung anpassen
- Lernzeitenkonzept überdenken
- Personalschulung, z.B. zu Autismus
- Probebetreuung an einem anderen (Teil-)Standort
- Einbeziehung des Jugendamtes, der Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter u. weitere Beratungsstellen (Runder Tisch) zusammen mit päd. Leitung, Klassenlehrkraft u. weitere Beteiligte.

2.2.4 *Kündigung*

Abmeldungen sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schuljahresende (31.07.) möglich. Darüber hinaus ist in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ eine Kündigung zum Schulhalbjahr möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. 

Ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Monatsende besteht bei Schulwechseln, Umzug oder ärztlich attestierten Problemen. Über Kündigungen aus sonstigen Gründen entscheidet der Schulträger im Einzelfall.

Von Seiten des Schulträgers kommen nachfolgende, außerordentliche Kündigungsgründe, in Betracht:

- Verletzung der verpflichtenden Anwesenheitszeiten
- Nichtzahlung von Elternbeiträgen und/oder Mittagessensbeiträgen
- Erforderliche mitwirkende Elternkooperationen ist nicht gegeben
- Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, sind unrichtig.

2.3 Offene Ganztagsgrundschule 8-16 Uhr



Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 16 Uhr. Die Öffnungszeiten richten sich nach den Bedarfen der Eltern und werden, nach Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger, durch den Maßnahmeträger festgelegt.



Die Grundschulen stellen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass in den ersten 4 Unterrichtsstunden möglichst kein Unterricht ausfällt. Außerunterrichtliche Bildungsangebote der OGS dürfen nicht zur Vertretung von Unterricht genutzt werden.

An den unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen (mit Ausnahme der Brauchtumstage) und in den geöffneten Ferienzeiten NRW betreut die OGS grundsätzlich ab 8.00 Uhr, wenn mindestens für 7 Kinder ein Betreuungsbedarf angemeldet wird. Eine Bedarfsabfrage erfolgt im Vorfeld durch die OGS-Leitung.

Keine Betreuung findet an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Brauchtumstagen (Rosenmontag und Kirmesdienstag) statt. Darüber hinaus kann die offene Ganztagschule jährlich für bis zu zwei Konzeptionstage der Mitarbeitenden geschlossen werden. Nach Möglichkeit sollte einer der Termine an ohnehin unterrichtsfreien Tagen der Schule stattfinden. Die Eltern sind frühzeitig, mind. 4 Wochen vorher, zu informieren.

Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Bildungsangeboten stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass die Kontinuität des Besuchs gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.



2.3.1 Abholzeiten

Innerhalb der Öffnungszeiten sind durch den Maßnahmeträger verbindliche Abholzeiten festzulegen, die in der OGS-Konzeption festgeschrieben werden. Die Abholzeiten sollten sich auf zwei Zeitpunkte beschränken, um eine kontinuierliche und zusammenhängende Bildungsarbeit am Nachmittag gewährleisten zu können.

Ausnahmeregelungen (familiäre, therapeutische, pädagogische, medizinische) sind möglich und sollten auch zugelassen werden.

- Grundsätzliche Ausnahmen sind (in der Regel schriftlich begründet und möglichst vor Schuljahresbeginn) zur Genehmigung der Schulleitung vorzulegen.
- Über kurzfristige und einmalige Ausnahmen entscheidet die OGS-Leitung. Die Informationsweitergabe zwischen OGS- und Schulleitung wird im Rahmen der regelmäßigen Abstimmungsgespräche sichergestellt.

2.4 Betreuung 8-13 Uhr

In Ergänzung zu den Angeboten des offenen Ganztages wird die Betreuung von 8 bis 13 Uhr angeboten.

Der Zeitrahmen von Betreuungsmaßnahmen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr (1.-6. Stunde). Abweichende Regelungen sind im Vorfeld mit der Schulleitung und dem Schulträger abzustimmen.

2.5 Frühbetreuung

Die Frühbetreuung erstreckt sich an allen Unterrichtstagen in der Regel von 7 Uhr bis Schulbeginn und kann nur als Ergänzung zur OGS- oder Betreuungsmaßnahme in Anspruch genommen werden.

Die Frühbetreuung wird nur durchgeführt, wenn mindestens 7 Familien Ihre Bedarfe anmelden. Eine Bedarfsabfrage ist mindestens 6 Monate vor Beginn des Schuljahres durchzuführen.

2.6 Ferienbetreuung

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bietet die Gemeinde Wenden für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie dem herein- und herauswachsendem Jahrgang in Zusammenarbeit mit den Maßnahmenträgern eine standortübergreifende Ferienbetreuung mit einem Mittagessen an.

Die Ferienbetreuungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens 7 Familien Ihre Bedarfe anmelden. Eine Anmeldung ist grundsätzlich nur wochenweise möglich.

In den übrigen NRW-Ferienzeiten bleiben alle Ganztagschulen geschlossen. In Kooperation mit den Vereinen und Institutionen ist die Gemeinde bestrebt, weitere Angebote über den Ferienspaß anzubieten.

2.7 Notbetreuung

In Notfällen können Kinder der jeweiligen Grundschulstandorte in die Betreuungsmaßnahme kurzfristig aufgenommen werden.

Notfälle sind z. B.

- plötzliche Erkrankung einer für die Kinderbetreuung ansonsten zuständigen Betreuungsperson ohne Möglichkeit, das Kind anderweitig unterzubringen
- nicht verschiebbare Termine z. B. Zeugenaussagen bei Gericht, ohne dass eine andere Betreuung organisiert werden kann,
- Anfragen des Jugendhilfe- oder Schulträgers, Kinder kurzfristig in die Betreuungsmaßnahme aufzunehmen.

3. Finanzierung

Die Finanzierung der laufenden Kosten für die Offene Ganztagsgrundschulen erfolgt durch

- den Landeszuschuss
- die Lehrerstellenanteile (unbare Leistung)
- den kommunalen Pflicht-Trägeranteil
- den freiwilligen kommunalen Zuschuss
- sowie Elternbeiträge.

Als Nachweis über die Mittelverwendung wird bis zum 30.09. ein vereinfachter Verwendungsnachweis durch die Maßnahmenträger vorgelegt.

Nicht verbrauchte Mittel sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Die Rücklage darf 5% des jährlichen Gesamtzuschusses nicht überschreiten und die Mittel sind im folgenden Schuljahr zu verausgaben. Die mögliche Rücklagenhöhe wird im Zuwendungsbescheid ausgewiesen. Eine Überschreitung führt zur Rückzahlungspflicht.

3.1 Landeszuschuss

Die Antragstellung für Landeszuschüsse erfolgt durch die Gemeinde Wenden. Die OGS-Maßnahmeträger und -leitungen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

OGS

Die Landeszuschüsse errechnen sich gemäß Erlass nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Ein erhöhter Förderbetrag kann für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Flüchtlinge beantragt werden. Die Landeszuschüsse werden jährlich um 3% angehoben.

Aufgrund der Anmeldungen erfolgt die Voranmeldung der Mittel. Zum Stichtag 15.10. werden die Mittel für die tatsächlich aufgenommenen Kinder durch Gemeindeverwaltung beantragt.

Durch die Landeszuschüsse sind die Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten), Kosten der Fort- und Weiterbildung sowie Overheadkosten für Verwaltung/Trägerschaft (max. 10% der Gesamtpersonalkosten) zu finanzieren.

Betreuung

Für die Durchführung der Betreuung wird seitens der Landesverwaltung eine Betreuungspauschale in Höhe von 7.500 € pro Schulstandort gewährt. Eine (jährliche) Erhöhung der Pauschale ist nicht vorgesehen.

Die Beantragung des Zuschuss erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Durch die Landeszuschüsse sind Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) sowie Kosten der Fort- und Weiterbildung zu finanzieren.

Investiv

Zur Realisierung des Ganztagsförderungsgesetzes stehen 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote vom Bund zur Verfügung.

Die Gemeinde Wenden kann für alle Schulstandorte einen Höchstprogramm von 772.300 € beantragen. Nach aktuellem Stand wird durch die geplanten Maßnahmen an den Grundschulstandorten Hünsborn und Rothemühle der Höchstzuschuss bereits abgerufen.

3.2 Zuschuss der Gemeinde

Der Eigenanteil, der durch die Gemeinde Wenden erbracht wird, ist deutlich höher als im Erlass als Mindesteigenanteil geregelt, da die vom Land vorgeschlagene Finanzierung bei weitem nicht als ausreichend für ein qualitativ hochwertiges pädagogisches Angebot erachtet wird.

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Wenden wurde eine freiwillige Bezuschussung in Höhe von

- 70% des Landeszuschusses im Bereich der OGS,
- 350 € Pauschale für jedes Kind im Bereich der Betreuung

festgesetzt. Die Zuschüsse steigen damit analog der Landesförderung jährlich um 3%.

Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde Wenden die nachfolgenden Kosten:

- Bau-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten
- Kosten für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen
- Digitale Endgeräte und APPs
- Sachkosten
- Personalkosten des Schulträgers

Die Mittel werden mit dem gemeindlichen Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Die OGS-Leitung nimmt zwecks Budgetplanung an den jährlichen Bilanzgesprächen teil.

Auf Antrag werden darüber hinaus im Einzelfall

- Projektmittel für außerschulische Aktionen und
- Zuschüsse für den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in der Ferienbetreuung gewährt.

3.3 Elternbeiträge

Für die Teilnahme am Offenen Ganztage werden gemäß der „Satzung über die Elternbeiträge“ (Elternbeitragssatzung) Elternbeiträge durch die Gemeinde Wenden erhoben. Sie fließen in die gemeindliche Zuschusszahlung an die Maßnahmenträger ein.

Die Jahresbeiträge für OGS, Betreuung und Frühbetreuung werden für 12 Monate fällig. Die Beiträge für die Notfall- und Ferienbetreuung werden entsprechend der Inanspruchnahme in Rechnung gestellt.

Vergünstigungen werden für Geschwisterkinder und Mehrkinderfamilien gem. Satzung gewährt.

3.4 Sonstige Beiträge

Über die Regelungen der Satzung hinaus, dürfen lediglich für die nachfolgenden Leistungen weitere Beiträge von Eltern erhoben werden:

3.4.1 Verpflegungsbeiträge

Für die Verpflegung werden von den Eltern zusätzliche Beiträge durch die Maßnahmeträger bzw. Drittanbieter erhoben. In der Kostenkalkulation sind die Kosten des Caterer bzw. Personalkosten bei Frischer Küche, Lebensmittelkosten und Verwaltungsgebühren für evtl. Abrechnungssysteme (z.B. Kitafino) zu berücksichtigen.

Preisanpassungen erfolgen nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung und der Schulverwaltung. Die Anpassungen sind mind. 4 Wochen vorher den Eltern bekanntzugeben. Der Maßnahmenträger ist für die finanzielle Abwicklung der Beiträge, einschließlich der Beantragung sozialer Leistungen (z.B. BuT), verantwortlich.

3.4.2 Schülerfahrverkehr

Die Schülerfahrkostenverordnung findet für Bildungsangebote der außerschulischen Betreuung keine Anwendung. Für den Transport der Schülerinnen und Schüler sind die Eltern verantwortlich. Der ÖPVN kann mit dem Schülerticket genutzt werden.

3.4.3 Mitgliedsbeiträge

Elternvereine sind aufgrund Ihrer Satzung dazu berechtigt, Vereins- bzw. Mitgliedsbeiträge zu erheben.

4. Personelle Ausstattung

Die Personalqualifikation im Offenen Ganztage ist im Erlass (Bass 12-63 Nr.2) nicht genau benannt. Dort heißt es lediglich: Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Schüler und Schülerinnen. Ein Standard pro Gruppe und/oder eine Mindestanforderung an die Qualifikation der Mitarbeitenden wurde bisher von Seiten des Gesetzgebers nicht definiert. Auch einheitliche Fachkraft-/Kind-Schlüssel sind nicht festgelegt.

Um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden, ist vorgesehen, die Zusammensetzung der Teams künftig multiprofessionell zu gestalten. Neben Pädagogischen Fachkräften ist auch der Einsatz von Ergänzungs- und Hilfskräften sowie Hauswirtschaftskräften vorgesehen. Zusätzlich können auch Kräfte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes und Auszubildende in der Erzieherausbildung eingesetzt werden.

Die Erstellung eines Dienstplanes ist im Hinblick auf die Personalplanung unerlässlich. Er stellt die Aufsichtspflicht und Pausenzeiten sicher und sorgt für die nötige Transparenz bei der Einsatzplanung. Bei der Erstellung finden

- die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Kinder
- gesetzliche Vorgaben
- Angebotsformen und Belegungszeiten
- Interessen der Mitarbeiterinnen
- konzeptionelle Aspekte
- räumliche und organisatorische Erfordernisse

Berücksichtigung.

4.1 Träger

4.1.1 Schulträger

Beim Schulträger werden nachfolgende Aufgaben wahrgenommen:

- Durchführung des Vergabeverfahrens und Abschluss von Kooperationsvereinbarungen
- Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur (Räume, Ausstattung, Außengelände etc.)
- Bedarfsplanung und Steuerung / Ausbauplanung der OGS
- Beantragung und Verteilung der Fördermittel sowie Verwendungsnachweisprüfung
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Erhebung der Elternbeiträge, mit Ausnahme des Beitrages zur Mittagsverpflegung
- Erstellung der Beschlussvorlagen für die politischen Gremien
- Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes und Mitarbeit im Qualitätszirkel des Kreises Olpe
- Sicherstellung eines regelmäßigen und fachgerechten Austauschs zwischen allen am Schulalltag Beteiligten und dem Träger

4.1.2 Maßnahmeträger

Die Aufgaben des Maßnahmeträgers der OGS sind u.a.:

- Verantwortung für die Entwicklung einer pädagogischen Konzeption sowie Umsetzung im Sinne der vorliegenden Rahmenkonzeption und des Schulprogramm
- Personalbeschaffung, -verantwortung und Vertretungsregelungen
- Fach- und Dienstaufsicht, ggf. Fachberatung
- Organisation der Ferienbetreuung
- Abrechnungswesen rund um den Ganzttag (Personalkosten, Elternbeiträge, Essensverpflegung etc.)
- Mitwirkung am Aufnahmeverfahren
- Teilnahme und Mitgestaltung von Qualitätszirkeln auf kommunaler und regionaler Ebene

4.2 Leitungskräfte



4.2.1 Schulleitung

Zu den Aufgaben der Schulleitungen gehören:

- Unterstützung des Maßnahmeträgers und Mitwirkung bei der Entwicklung eines Ganztagskonzeptes, welches Teil des Schulprogramms wird
- Förderung der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes in Richtung einer stärkeren „Verzahnung“ zwischen Schulbetrieb und Ganztagsangebot im Sinne des Gedankens einer ganzheitlichen Bildung und Betreuung über den gesamten Tag in enger Zusammenarbeit mit dem Maßnahmeträger
- Durchführung einer schulinternen OGS-Konferenz zu pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und strukturellen Themen
- Sicherstellung eines regelmäßigen und fachgerechten Austauschs zwischen allen am Schulalltag Beteiligten
- Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen der außerunterrichtlichen Angebote soll vertrauensvoll gestaltet werden. Die Weisungsbefugnis der Schulleitung beinhaltet unter anderem die Einhaltung der Schulregeln.
- Teilnahme an Sitzungen der OGS
- Mitwirkung in den Qualitätszirkeln



4.2.2 OGS-Leitung

Jede Ganzttagsschule hat eine Leitung, die als Schlüsselperson agiert und einen reibungslosen Ablauf der OGS vor Ort sicherstellt. Zu diesem Zweck übernimmt sie wesentliche organisatorische und inhaltliche Aufgaben:

- Umsetzung der pädagogischen Aufgaben und Inhalte
- Organisation des Ganztages und Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote
- Leitung des OGS-Teams
- Führung von Elterngesprächen
- Teilnahme an Sitzungen der Schulgremien (Lehrerkonferenz, Dienstbesprechungen, Schulkonferenz, Schulpflegschaft, Förderverein, Krisenteam)
- Zusammenarbeit mit dem Maßnahmeträger, Schulträger und Schulleitung
- Mitwirkung in den Qualitätszirkeln

4.2.3 Stellvertretende Leitung

Neben der OGS-Leitung soll eine pädagogische Fachkraft als stellvertretende Leitung eingesetzt. Sie unterstützt die OGS-Leitung in Ihrer Leitungsfunktion und übernimmt die Urlaubs- und Abwesenheitsvertretung.

4.3 Mitarbeitende der OGS-Träger

4.3.1 Fachkräfte

Fachkräfte verfügen über eine pädagogische Vorbildung oder sind Absolventen der Fortbildung „Fachkraft im Ganztage“. Die Aufgaben dieser Kräfte liegen im Bereich der Betreuung, der Hausaufgabenbetreuung und der außerunterrichtlichen Angebote.

Fachkräfte können auch während des Unterrichts, zu abgestimmten Zeiten und in enger Absprache mit dem Lehrpersonal, Aufgaben der individuellen Förderung oder pädagogische Maßnahmen übernehmen. Der Einsatz ist im jeweiligen OGS-Konzept zu beschreiben.

4.3.2 Ergänzungskräfte

Ergänzungskräfte verfügen über keine pädagogische Vorbildung und ihre Aufgaben sind hauptsächlich im Betreuungsbereich und den außerunterrichtlichen Angeboten angesiedelt.

4.3.3 Schulbegleitung

Anstellungsträger sollen nach Möglichkeit Schulbegleitung zur Verfügung stellen, ggf. auch sogenannte Poolösungen für mehrere Einrichtungen. Verfügt der Maßnahmeträger über kein eigenes Personal, kann die Leistung auch durch Dritte erbracht werden.

Voraussetzung für den Einsatz von Schulbegleitern ist eine sichergestellte Finanzierung, vorrangig durch Drittmittel des Jugend- oder Sozialhilfeträgers.

4.3.4 Hauswirtschaftskräfte

Der Einsatz von Hauswirtschaftskräften führt zu großen Entlastungen des pädagogischen Fachpersonals. Die Hauswirtschaftskräfte bereiten die Verpflegung vor, portionieren ggf. das Essen und gestalten die Essensausgabe. Sie verrichten darüber hinaus den Spül- und Aufräumdienst nach dem Mittagessen.

Hauswirtschaftskräfte, die im Rahmen der Essenszubereitung tätig sind, sind als Kostenfaktor in der Kalkulation des Mittagessens zu berücksichtigen.

4.3.5 Auszubildende in der Erzieherausbildung

Voraussetzung für die Ausbildung von Erzieher*innen ist die Anerkennung der Fachschule für Sozialpädagogik als Ausbildungsstelle.

4.3.6 Bundesfreiwilligendienst

Alle Ganztagschulen sind anerkannte Einsatzstellen für den Bundesfreiwilligendienst. Anstellungsträger ist die Gemeinde Wenden. Die Bundesfreiwilligen werden im Vor- und

Nachmittag eingesetzt. Die Dienstplangestaltung verantwortet die Schulleitung in Abstimmung mit der OGS-Leitung.

4.3.7 *Sonstige Mitarbeitende*

Neben- und ehrenamtliche Kräfte sowie Praktikanten und Honorarkräfte werden in der OGS eingesetzt, um den Kindern ein möglichst vielseitiges und abwechslungsreiches Programm bieten zu können. Dies können Übungsleiter, Künstler und weitere Kräfte sein, die AGs, Projekte oder spezielle Maßnahmen durchführen.

4.4 **Lehrpersonal**




Die Arbeitszeit der Lehrkräfte in öffentlichen Schulen wird nach Pflichtunterrichtsstunden bemessen. Lehrkräfte sind möglichst für unterrichtsnahe Tätigkeiten (45 min) in der OGS einzusetzen. Aufsichtstätigkeiten in der OGS werden nur mit der Hälfte der Unterrichtsverpflichtung angerechnet. Auch Lehrkräfte in Teilzeit, Lehrkräfte mit dem Auftrag der sonderpädagogischen Förderung und Sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphase können in der OGS tätig sein.

Für die Lehrkräfte, die in der OGS eingesetzt werden, gibt es ein Vertretungskonzept, um im Vertretungsfall handlungsfähig zu sein.

Für die Arbeit im außerunterrichtlichen Teil des offenen Ganztages werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Stellen pro 25 Schülerinnen und Schüler bzw. pro 12 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zugewiesen (d.h. pro Kind 0,008 bzw. 0,016 Stellen).

5. Integriertes Raum- und Funktionskonzept

Die Anforderungen an ein modernes Schulgebäude haben sich in den letzten Jahrzehnten durch neue vielfältige Formen des Lernens, individuelle Lernprozesse, Inklusion, Integration, Digitalisierung, Schulsozialarbeit und durch den Wandel von der Halbtagschule zur Ganztagschule verändert. Dies hat enorme Auswirkungen auf die Flächen- und Raumprogramme von Schulen. Die Architektur und die Raumstruktur müssen diese neuen Funktionen aufnehmen und entsprechend bei der Konzeptionierung von Schulbauten berücksichtigen.

Ziel ist es, zukunftsfähige Schulgebäude zu errichten, die der Vielzahl der Anforderungen gerecht werden und unterschiedliche Unterrichtsformen ermöglichen. Es gilt in Zusammenarbeit mit allen Akteuren gemeinsam ein integriertes Nutzungskonzept in den Bestandsgebäuden zu entwickeln und bei Veränderungsbedarfen weiterzuentwickeln. 

Die Nutzung ist unter Beteiligung der Schülerschaft gemeinsam zu planen und an die standortspezifischen Anforderungen und Voraussetzungen anzupassen. Die Räume sollten möglichst so angeordnet sein, dass Aufsichten und Gruppen(größen) ressourcenschonend eingerichtet werden können. Allen Mitarbeitenden sind flexible Arbeitsplätze sowie Flächen zur Aufbewahrung von Arbeitsmaterial und persönlichen Gegenständen zur Verfügung zu stellen.

Raumgrößen können insbesondere bei der Umsetzung in Bestandsgebäuden nicht vorgegeben werden. Sie orientieren sich am Bestand und können nur bedingt angepasst werden, z.B. durch Teilung eines Raumes. Das konkrete Raumprogramm sowie die Nutzung werden in den Schulprogrammen der jeweiligen Standorte abschließend genauer beschrieben.

5.1 Raumbereiche

5.1.1 Tagesräume

Die Tagesräume werden im Laufe des Vor- und Nachmittags für 

- Unterricht
- Hausaufgaben/Lernzeiten
- Angebote am Nachmittag
- Projekte mit außerschulischen Partnern

genutzt. Eine mobile Möblierung unterstützt die multifunktionale Nutzung der Räumlichkeiten am Vor- und Nachmittag.

5.1.2 Themenräume

Die Themenräume werden am Vor- und Nachmittag genutzt für 

- Fachunterricht (z.B. Kunst, Werken, Musik, Forschen und Experimentieren)
- Projekte
- Arbeitsgemeinschaften
- offene Bildungsangebote

sowie zur Differenzierung.

5.1.3 Individuelles Lernen

Das breite Spektrum an Lernmethoden und Unterrichtskonzepten und die wachsende Bedeutung informellen Lernens erfordern Räume, die einen unkomplizierten Wechsel zwischen Instruktion, Einzelarbeit, Gruppenarbeit und Präsentation von Lernergebnissen ermöglichen. Damit verändern sich die bisherigen Grundmodule eines Schulgebäudes (Klassenraum und Fachraum) im Hinblick auf Größe, Gliederung und Ausstattung sowie die Zuordnung und Ausstattung der weiteren Funktionsbereiche. Individuelle Lernformen und -methoden stehen in enger Wechselwirkung mit den nachfolgend beschriebenen Aspekten.

Zur Differenzierung der Klasse am Vormittag oder der Lerngruppe am Nachmittag sind Nebenräume möglichst in direkter Angrenzung an die Tagesräume zur Verfügung zu stellen.

5.1.4 Inklusion

Allen Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen die gleichen Chancen zu bieten, ist eine große Herausforderung – eine Herausforderung, die eine räumliche, technische und (sozial-) pädagogische Ausstattung erforderlich macht. Schulen benötigen u.a. ein zusätzliches Betreuungs- und Beratungsangebot, barrierefreie Zugänge, Differenzierungsräume, Rückzugsmöglichkeiten.

5.1.5 Integration

Die Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern steht noch einmal mehr vor der Aufgabe, ihnen die Teilhabe am Schulleben zu ermöglichen, sie in die Schulgemeinschaft zu integrieren, sie dauerhaft in der deutschen Sprache in allen Fächern und in außerunterrichtlichen Angeboten zu fördern sowie sie aktiv an Übergängen zu begleiten und ihre Eltern einzubeziehen.

Ebenso wie die inklusive Idee der Chancengleichheit benötigt auch der Faktor Integration andere räumliche Aufteilungen und Flächen für individuelle Förderung und Differenzierung.

5.1.6 Digitalisierung

Digitalisierung ermöglicht neue Methoden der Vermittlung und Erarbeitung von Wissen – so verstanden verändert sie Schule und Unterricht nachhaltig. Diese Entwicklung gibt Anlass, über guten und lernfördernden Unterricht und die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen und Maßnahmen nachzudenken – sie ist Chance, Schule und Unterricht zu modernisieren.

Kinder und die Mitarbeitenden der OGS haben auch im Nachmittagsbereich Zugriff auf digitale Lehr- und Lernmittel. Die fortlaufende Qualifizierung der Mitarbeitenden wird durch Schul- und OGS-Leitung koordiniert.

5.1.7 Multiprofessionalität (Schulsozialarbeit, Schuleingangsphase, Therapie,...)

Schule als Lern- und Lebensraum wird ganztägig durch ein multiprofessionelles Team gestaltet.

Schulsozialarbeit ist in den vergangenen Jahren zu einem festen Bestandteil des Schullebens an unseren Schulen geworden. Schulsozialarbeit versteht sich hierbei als Unterstützungsangebot mit einem eigenen pädagogischen Profil. Im Vordergrund stehen dabei die Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern, dem Lehrpersonal und anderen pädagogischen Akteuren sowie der Elternschaft in schulischen und außerschulischen Belangen.

Gruppenangebote, vor allem zum Sozialen Lernen, bilden einen zusätzlichen Schwerpunkt der Arbeit. Eine dritte Säule der Schulsozialarbeit stellt die Netzwerkarbeit im Sozialraum dar.

Zur Entfaltung der Wirkung von Schulsozialarbeit ist es wichtig, dass sie als fester Bestandteil im Ganzttag integriert ist und dass entsprechende Räume für Beratungen in unterschiedlichen Kontexten sowie für Arbeiten in kleineren Gruppen vorgehalten und ausgestattet werden.

Um die Kinder bestmöglich und ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend zu fördern, werden Lehrerinnen und Lehrer durch professionell ausgebildete Kräfte unterschiedlicher Fachrichtungen unterstützt (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Schulbegleiterinnen und -begleiter). Auch für sie und ihre Angebote müssen entsprechend ausgestattete Arbeits- sowie Besprechungsräume vorgehalten werden.

5.1.8 Beratung, Kooperation und Elternarbeit

Beratung findet in unterschiedlichen Kontexten statt. Neben den schon beschriebenen Formen im Kontext von Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie erfolgt Beratung systematisch und ist in den Schulen fest implementiert, wofür externes Personal in die Schulen kommt.

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist Voraussetzung für eine gelingende Bildungsarbeit bei Kindern und Jugendlichen. Insbesondere in der Grundschule gilt es vertrauliche Gespräche zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten zu ermöglichen. Elterncafés oder Angebote im Bereich der Sprachförderung ergänzen das schulische Angebot und binden Eltern aktiv in das Schulleben mit ein.

5.1.9 Verpflegung, Pause und Rückzug

Essen und Trinken in Schulen ist unverzichtbarer Bestandteil im Ganzttag. Der Bereich der Küche und Mensa ist so zu gestalten, dass er einerseits die Einnahme der Mittagsverpflegung ermöglicht und andererseits Möglichkeiten bietet, pädagogische Angebote durchzuführen. Darüber hinaus kann der Mensabereich als Versammlungsort für die gesamte Schulgemeinschaft dienen.

Entsprechende Räumlichkeiten für Ruhe und Entspannung sind sowohl für Kinder als auch Mitarbeitende zu berücksichtigen.

5.1.10 Verwaltung, Leitung

Schul- und OGS-Leitungen verfügen über einen Büroarbeitsplatz, möglichst in enger Anbindung an die Verwaltungs-Infrastruktur (Sekretariat, ...).



5.2 Schulhof und Außenfläche

Das Außengelände wird als formeller, non-formaler und informeller Bildungsort flexibel, multifunktional und ganztätig genutzt. Die Gestaltung der Außenflächen orientiert sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder (Freispiel, Ruhe, motorische Förderung, Naturerleben etc.).

5.3 außerschulische Bildungsorte

Schule öffnet sich zum Sozialraum und nutzt ganztätig außerschulische Bildungsorte.

6. Qualitätsstandards

6.1 Interne Zusammenarbeit und Kooperation



Die interne Zusammenarbeit bezieht sich auf die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, pädagogischem Fachpersonal, Schulsozialarbeit, Schul- und Einrichtungsleitung. Eine gute Zusammenarbeit aller Fachkräfte ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern.

Die bisher geltenden und praktizierten Formen der Zusammenarbeit und Kooperation sollen mit diesem Rahmenkonzept im Sinne einer stärkeren Verzahnung der beiden Systeme fortgeschrieben bzw. ergänzt werden.

- regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Leitungskräften sowie dem Lehrerkollegium und den pädagogischen Fachkräften
- Teilnahme der OGS Team-Leitungen an Schulgremien
- Gemeinsame, bedarfsorientierte Elternsprechzeiten
- Gegenseitige fachliche Unterstützung
- Organisation und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen
- Regelmäßige Zeiten des gemeinsamen Austauschs
- Gemeinsame Elternabende
- Gemeinsame Fortbildungen
- Gemeinsame pädagogische Tage/ gemeinsame Konzeptentwicklungen
- Gemeinsame Entwicklungs-/Förderplanung

Das An- und Abmeldeverfahren sowie die Abwicklung der Elternbeiträge erfolgt über die Verwaltungssoftware OGSplus. Schul- und Maßnahmeträger sowie OGS-Leitungen verfügen über entsprechende Zugriffsrechte. Der Schulträger organisiert ggf. notwendige Schulungen zur Handhabung des Programms.

Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger basiert auf einer abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung. Die konkrete Ausgestaltung und Festlegung findet sich in OGS-Konzept und Schulprogramm wieder.

6.2 Elternmitwirkung



Bildungs- und Erziehungspartnerschaften beschreiben im Kontext Schule das Dreiecksverhältnis zwischen Schülerschaft, Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal in der Schule (Lehrer/innen und pädagogisches Fachpersonal des Ganztags).

Der Begriff „Partnerschaft“ ist nicht zufällig gewählt. Der Gesetzgeber hat mit den entsprechenden Vorgaben im Schulgesetz, im SGBVIII, im KIBIZ und vielen anderen Verordnungen und Empfehlungen einen solchen Anspruch an die Arbeit der Professionen mit Kindern und deren Eltern impliziert. Damit liegt der Umgang miteinander möglichst auf Augenhöhe und ist damit partizipatorisch. Zu einer in diesem Sinne geführten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern gehören zum Beispiel:

- Bedarfsorientierte Elternsprechzeiten
- Schriftliche Informationen über Aktionen, Änderungen, Schließzeiten und ähnliches
- Regelmäßige bilaterale Elterninformationsgespräche, je nach Bedarf auch kurzfristig
- Individuelle Rückmeldungen nach Bedarf

- Gemeinsame Veranstaltungen, Feste, Projekte
- Gemeinsame Gremien/ Elternbeteiligung

Die Einbindung der Eltern erfolgt über die Mitwirkungsorgane der Schule. Sowohl in der Schulpflegschaft als auch der Schulkonferenz sollten Eltern vertreten sein, deren Kinder am Ganztagsangebot teilnehmen.

6.3 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler



Ein partizipatorischer Ansatz, der Kinder dazu ermutigt und befähigt mitzubestimmen, selbst zu bestimmen bzw. Entscheidungen zu treffen und diese umzusetzen, ist für die positive Entwicklung eines Kindes entscheidend. Partizipation ist dabei keine freiwillige Leistung von Erwachsenen gegenüber den Kindern, die auf pädagogischem Wohlwollen fußt – sie ist ein verbrieftes Recht. Im Ganztags ist der Spielraum für Partizipationsprozesse noch um ein Vielfaches größer – zeitlich, aber auch von der Themenvielfalt her, kann in der OGS Partizipation gut weiterentwickelt und ehrlich gelebt werden. Auch hier findet sich die konkrete Ausgestaltung in den pädagogischen Schulkonzepten wieder.

Die Kinder sind im Sinne von Partizipation kontinuierlich zu beteiligen.

6.4 Externe Zusammenarbeit und Kooperation

„Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen (Schulgesetz NRW, §5)“

Die Einbindung von außerschulischem professionellem „Know How“ in die Schulstrukturen bündelt Kräfte und sorgt dafür, den Lebensweg von Schülerinnen und Schülern sicherer und erfolgreicher begleiten zu können. Hierbei geht es um die individuelle Förderung genauso, wie um die Schaffung optimaler, befähigender Lern- und Lebensbedingungen.

Das Netzwerk von Bildungs- und Unterstützungsangeboten ist groß. Die aus pädagogischer Sicht wichtigsten (potentiellen) Kooperationspartner für Schule sind:

- Allgemeiner Sozialer Dienst und Fachstelle für Kinderschutz
- Regionale Schulberatungsstelle
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Kindertagesstätten
- Weiterführende Schulen
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Musikschule
- Außerschulische Bildungsträger

Die Offene Ganztagschule hat darüber hinaus die Aufgabe, sich dem Sozialraum zu öffnen. Mit den vor Ort angesiedelten Vereinen, Verbänden und Institutionen sind für zusätzliche Angebote am Nachmittag Kooperationen zu vereinbaren.

6.5 Jahresplanung

Zu Beginn des Jahres werden standortübergreifende Termine, Ferien, bewegliche Ferientage etc. mit allen Beteiligten gemeinsam festgelegt und durch den Schulträger an alle Beteiligten kommuniziert.

Die Jahresplanung der inhaltlichen Angebote richtet sich nach den Schulprogrammen bzw. orientiert sich an den Lehrplänen.

6.6 Wochen- bzw. Tagesstruktur

Eine strukturelle Rhythmisierung des Tagesablaufes mit festen Ritualen gibt den Kindern Orientierung und Sicherheit. Darüber hinaus ist es notwendig, flexibel auf die Bedürfnisse einzelner Kinder und Gruppen einzugehen. Ausgehend von den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder sowie der lokalen Besonderheiten ist es die Aufgabe des Teams, eine effektive Planung, Gestaltung und Realisierung des Tages- und Wochenablaufes zum Wohle aller teilnehmenden Kinder zu organisieren.

6.7 Pädagogische Gruppenangebote

Da die Kinder durch den Offenen Ganzttag den überwiegenden Teil des Tages in der Schule verbringen, ist es notwendig, ihnen neben dem Unterricht, den Lernzeiten bzw. den betreuten Hausaufgaben und der Mittagsverpflegung ein vielfältiges und motivierendes Freizeitprogramm zu bieten. Hierzu gehören individuelle Freiräume und Rückzugsmöglichkeiten zum Ausruhen oder zur ruhigen Beschäftigung genauso, wie das Erleben der Gruppe in Form gemeinsamer Aktivitäten und Aktionen.

Bei der Durchführung von Projekten/AGs/Workshops wird mit dem eigenen Personal oder mit externen Anbietern und Kooperationspartnern (Sportvereine, Musikschule usw.) gearbeitet, um Bildungs- und Bewegungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit vielseitig und abwechslungsreich gestalten zu können.

6.8 Unterrichtsbezogene Förderung / Hausaufgaben und Lernzeiten

Die unterrichtsbezogene Förderung ist ein wichtiger Bestandteil ganzheitlich orientierter Schulprogramme. Hierbei geht es zum einen um individuelle Förderangebote, zum anderen um gruppenbezogene Projekte.

Ganztagschulen sollen Hausaufgaben in das Gesamtkonzept des Ganztags integrieren. (vgl. Hausaufgabenenerlass, BASS 12-31, Nr.1, Punkt 1). Jede Schule hat die Vorgabe, ein Hausaufgabenkonzept in ihr Schulprogramm zu integrieren. Neben den Hausaufgaben bzw. Lernzeiten geht es außerdem darum, Themen aus dem Unterricht im Rahmen der OGS sinnvoll zu vertiefen.

In der OGS ist der Einsatz von Lehrerstellen eine wichtige Ressource, die das Land für die Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlicher Förderung zur Verfügung stellt.

6.9 Verpflegung

Die Verpflegung der Schüler/innen ist Aufgabe des Maßnahmeträgers der Offenen Ganztagschulen und dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gesundes Essen ausgegeben wird und die Hygiene- und Infektionsschutzrichtlinien beachtet und eingehalten werden.

Das gemeinsame Mittagessen in angemessener Atmosphäre stellt einen wichtigen Fixpunkt im Tagesablauf der Kinder in der Offenen Ganztagschule dar und dient auch als Pause zwischen den unterschiedlichen Aktivitäten des Schultages. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen achten

auf ein angemessenes Verhalten beim Essen und nutzen in der Gruppe die gemeinsame Zeit für Gespräche.

Die Hauswirtschaftskräfte und das pädagogische Fachpersonal werden im Umgang mit den Gerätschaften und bezüglich der Hygieneverordnung regelmäßig wiederkehrend geschult.

Wichtige Aspekte einer auf das Kind bezogenen, pädagogischen Herangehensweise an das Thema sind darüber hinaus: das Kennenlernen von Lebensmitteln, die Ausprägung des Geschmackssinns und das Wissen um Gehalt und Zubereitung von Speisen. Ferner spielt auch die Vermittlung von Esskultur, Tischmanieren und Ritualen eine wichtige Rolle in der Sozialisation der Kinder. Hier finden an den Schulen im Vormittags- als auch Nachmittagsbereich ganz unterschiedliche Angebote und Maßnahmen statt, um den bewussten und zielgerichteten Zugang zu einer gesunden Ernährung zu eröffnen, z. B. Koch-AGs, Besuche beim Caterer, Gesundes Frühstück u.v.m.

6.10 Inklusion

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert, die Teilhabe aller Menschen an allen gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen zu ermöglichen. Dazu muss sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Schulen haben und angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden. Ziel einer inklusiven Schule ist es, Unterricht und Schulleben so zu gestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler – gleich welcher Herkunft und welcher Leistungsfähigkeit – gemeinsam leben und lernen können.

Auf Grundlage der Plausibilitätsprüfung werden ggf. erhöhte Fördermittel von Seiten des LWL/der Gemeinde zur Verfügung gestellt, durch die eine zielgerichtete Förderung sichergestellt und der Einsatz von Schulbegleitung ermöglicht werden kann.

6.10.1 Ferienbetreuung

Die Bewilligung einer Schulbegleitung erfolgt i.d.R. nicht für die Ferienbetreuung. Insbesondere die ggf. zusätzlich erforderlichen Personalressourcen und die Kostendeckung für die individuellen Mehrbedarfe müssen daher im Vorfeld der Aufnahme sichergestellt werden. Durch die standortübergreifende Betreuung entsteht ein zusätzlicher Regelungsbedarf, da die aufzunehmende OGS i.d.R. keine Kenntnisse über die besonderen Förderbedarfe eines Kindes hat.

Der nachfolgende Ablauf wurde unter dem Aspekt der größtmöglichen Transparenz und der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen mit allen Beteiligten abgestimmt:

- Frühzeitiger Start des Anmeldeverfahrens
 - 8 Wochen vor Beginn der Ferien startet der Anmeldezeitraum für die Eltern.
 - Der Anmeldezeitraum ist auf 2 Wochen beschränkt, sodass 6 Wochen vor Beginn der Ferien die Anmeldungen bei der Gemeinde Wenden vorliegen.
- Anmeldung durch die Eltern
 - Mit dem Anmeldebogen erklären sich die Eltern einverstanden, dass ein Austausch über sensible Daten zwischen Schule und OGS stattfindet.

- Mit dem Anmeldebogen werden Schulbegleitung, gesundheitliche und körperlichen Einschränkungen und erforderliche Medikamentengabe mitgeteilt.
- Die Anmelde Listen werden den Schulleitungen zur Prüfung der „individuellen Förderbedarfe“ zur Verfügung gestellt.
- Die Gemeindeverwaltung koordiniert einen gemeinsamen Abstimmungstermin (abgebender Schulleitung, aufnehmender OGS-Leitung, ggf. Maßnahmeträger und Schulträger als Kostenträger).
Gesprächsinhalte: Klärung des Mehraufwandes/Unterstützungsbedarfes, Festlegung des konkreten und individuellen Personal- und Sachkostenmehrbedarfs, Erforderliche Medikamentengabe, Prüfung der Personalressourcen/Personalverfügbarkeit, mögliche Fördermöglichkeiten durch Dritte, Prüfung der Möglichkeiten für eine Kostenübernahme durch die Gemeinde, Festlegung, wer das Gespräch mit den Eltern führt
- Kommunikation mit den Eltern (Voraussetzung und Grenzen der Betreuung, ggf. erforderliche Förderanträge)
- Entscheidung des Schulträgers über die Bewilligung des individuellen Mehrbedarfs an den OGS-Träger
- Anmelde- und Aufnahmebestätigung an die Eltern durch den Schulträger

Bei sämtlichen Elternanfragen unabhängig vom Zeitpunkt sollte von allen Beteiligten auf den vorgenannten Prozessablauf hingewiesen werden. Eine Aussage zu den (Un-)Möglichkeiten der Aufnahme wird ausschließlich im o.g. Elterngespräch getroffen.

6.11 Krisen(intervention)

6.11.1 Krisenteam

Notfälle und Krisen in der Schule und im schulischen Umfeld gehören zum Glück nicht zu den täglichen Erfahrungen. Dennoch können sie überall vorkommen. Da Krisenereignisse in Schulen ein schnelles und abgestimmtes Handeln erfordern, muss sich die Schulgemeinschaft immer wieder mit möglichen krisenhaften Ereignissen und Situationen auseinandersetzen.

Die OGS ist in die Krisenteamarbeit der Schule einzubinden.

6.11.2 Erste-Hilfe und Brandschutz

An den Räumungsübungen der Schule nimmt die OGS-Leitung zwecks organisatorischer Absprachen teil.

Die Schulleitung initiiert einmal jährlich eine freiwillige Räumungsübung (ohne Beteiligung der Feuerwehr) während der OGS-Zeiten am Nachmittag. Diese Übung ergänzt die zwei verpflichtenden Räumungsübungen während der Schulzeit.

6.11.3 Kinderschutz

Das Schulgesetz NRW, das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie das Bundeskinderschutzgesetz benennen Grundsätze und Verpflichtungen zum Schutzauftrag von Schule, Offenem Ganztage und Jugendhilfe. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist im Schulgesetz

festgeschrieben. Mitarbeitende die in den Schulen und im Offenen Ganztag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind somit rein rechtlich gesehen dem Auftrag des Kinderschutzes verpflichtet.

Der Verfahrensablauf zum Kinderschutz ist verbindlich zwischen Schule und OGS festzulegen.

7 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Ganztagsbildung benötigt eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Qualitätssicherung findet auf verschiedenen Ebenen statt und wird verstanden als kontinuierlicher (Verbesserungs-) Prozess.

7.1 Fort- und Weiterbildung

Eine fundierte und gemeinsame Qualitätsentwicklung ist die zentrale Grundlage für eine erfolgreiche und angemessene Ausgestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule. Voraussetzung dafür ist u.a. die Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden, die sich inhaltlich an der Schwerpunktsetzung der Schule orientieren. So kann der Anspruch einer sich entwickelnden, zeitgemäßen und an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichteten Ganztagsgrundschule entsprochen werden.

Mitarbeitende im Ganztags sollen durch Fortbildungsveranstaltungen erweitertes Wissen über pädagogische Themen und Inhalte, rechtliche Begebenheiten und Kenntnisse notwendiger Strukturen erlangen, damit sie sicher im Arbeitsfeld agieren können. Darüber hinaus nehmen alle Mitarbeitende verpflichtend an den Fortbildungen zur Ersten-Hilfe, Kinderschutz und sexualisierter Gewalt sowie Hygiene teil.



Die Maßnahmeträger stellen Fortbildungsbudgets in entsprechender Höhe zur Verfügung.

7.2 Bedarfs- und Zufriedenheitsabfrage

Um frühzeitig Bedarfe und Handlungserfordernisse zu erkennen, werden nachfolgende Instrumente eingesetzt:

7.2.1 Bedarfsabfrage

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden die grundsätzlichen Elternbedarfe abgefragt. Die Bedarfszahlen werden in OGSplus erfasst und dienen als Grundlage für die Festlegung der Aufnahmekapazitäten und das Anmeldeverfahren.



7.2.2 Eltern-Zufriedenheitsabfrage

Der Schulträger führt in Absprache mit den Maßnahmeträgern eine jährliche Online-Zufriedenheitsabfrage bei allen Eltern der OGS durch. Die Abfrage erfolgt i.d.R. nach den Osterferien.

7.2.3 Schüler*innen-Zufriedenheitsabfrage

Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der Kinderkonferenzen bzw. der Schülerparlamente die Möglichkeit, Ihre Wünsche und Kritik zu äußern.

Die OGS kann hierzu eigene Teilkonferenz bzw. –parlamente bilden. Alternativ ist sicherzustellen, dass Ganztagskinder in den Kinderkonferenzen bzw. -Parlamenten der Schule vertreten sind.

7.3 Steuergruppen und Tandembildung

Die Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Maßnahmeträgers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote wird auf Grundlage des gemeinsamen Bildungsverständnisses im Rahmen der ganztägigen Förderung gestärkt. In jeder Ganztagschule werden geeignete Formate der Kooperation, durch z.B. Steuerungsgruppen vorgehalten.

Im Zuge der Verzahnung von Vor- und Nachmittag ist die Bildung von Tandems, bestehend aus Lehrkräften und Personal der OGS, möglich und sinnvoll.

Es gibt gemeinsame Fallbesprechungen zur Hilfeplanung für ein Kind, an denen alle nötigen Kräfte aus Schule und OGS teilnehmen. Bei Bedarf werden Hilfeplangespräche mit Eltern vom Tandem gemeinsam geführt.

7.4 Qualitätszirkel

7.4.1 Qualitätszirkel in der Gemeinde Wenden

Auf Ebene der Gemeinde Wenden finden jährlich unter der Leitung des Schulträgers mindestens zwei Sitzungen mit den Schulleitungen, OGS-Leitungen und OGS-Maßnahmeträgern statt.

Arbeitsinhalte:

- Konkrete Umsetzung der Qualitätskriterien des Kreises
- Reflexion, Überarbeitung und Weiterentwicklung der Rahmenkonzeption
- Abstimmung der Jahrestermine und -zielplanung
- Austausch und Beratung

7.4.2 Qualitätszirkel im Kreis Olpe

Im Kreis Olpe arbeiten im Rahmen kommunaler Qualitätszirkel zahlreiche Vertreter*innen von offenen Ganztagschulen im Primarbereich, der Schulträger, der Jugendhilfe und weiterer Kooperationspartner zusammen, um die Qualitätsentwicklung in den Ganztagschulen voranzutreiben.

In einem laufenden Prozess werden die erreichten Standards abgesichert und weiterentwickelt. Qualitätskriterien werden im Konsens aller Beteiligten erarbeitet. Der Qualitätszirkel ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit der beteiligten Partner und unterstützt die Entwicklung vom additiven zum integrativen Modell.

Auf Ebene des Kreises Olpe haben sich diese Qualitätszirkel etabliert

- Treffen Schul- und OGS-Leitung
- Treffen Schul- und Maßnahmeträger
- Treffen der Pädagogischen Leitungen
- Fachkonferenzen

Die Koordination übernimmt die Untere Schulaufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit dem regionalen Bildungsbüro. Eine multiprofessionelle Steuerungsgruppe leitet aus den besprochenen Themen entsprechende Qualitätskriterien für den gesamten Kreis ab.

8. Rechtsgrundlagen und weitere Informationen

8.1 Rechtsgrundlagen

- §9 Abs. 2 SchulG (BASS 1-1)
- Runderlass „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien)“ (BASS 11-02, Nr. 9)
- Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-62, Nr. 2)

8.2 Weitere Informationen

- Projekt „Ganztag und Raum“ der Montagstiftung: [Projekt "Ganztag und Raum" der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft an der Martin-Schaffner-Grundschule \(montag-stiftungen.de\)](http://montag-stiftungen.de)
- Broschüre „Materialien zum Schulbau – Pädagogische Architektur und Ganztag“ (H 23 der Reihe „Der GanzTag in NRW“), abrufbar unter http://www.ganztag-nrw.de/fileadmin/user_upload/GanzTag_Bd23_2012_web.pdf
- Serviceagentur „Ganztägig Lernen“: <https://www.ganztag-nrw.de>
- Bildungsportal des Schulministerium: <https://www.schulministerium.nrw.de>
- Bildungsgrundsätze für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen: <https://www.mkffi.nrw>
- Bildungsberichterstattung Ganztag: <https://www.bildungsbericht-ganztag.de>
- Qualitätsentwicklungsinstrument QUIGS 2.0 zum Thema „Räume“, abrufbar unter <http://www.ganztag-nrw.de/begleitung/quigs/quigs-20-primar/module/#c471>
- Montagstiftung: „Leitlinien leistungsfähige Schulbauten“
- „OGS-Empfehlungen“ der StädteRegion Aachen
- eine beispielhafte Präambel zum Thema „Räume im Ganztag“ entwickelt von dem Qualitätszirkel Rheinland

8.3 Anlagen

1. Elternbeitragsatzung der Gemeinde Wenden
2. OGS-Qualitätsstandards des Kreises Olpe
3. Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026

Anlage 1 – Elternbeitragssatzung der Gemeinde Wenden

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Wenden.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) -SGV. NRW. 2023-, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2011 (GV NRW S. 394) -SGV. NRW. 610-, des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) -SGV. NRW. 223-, und § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011(GV. NRW. S. 385) -SGV. NRW. 216-, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.11.2023 nachstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Wenden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten im Rahmen der „offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ an den Grundschulen der Gemeinde Wenden, in denen entsprechende Betreuungsangebote vorgehalten werden. Über die Einrichtung eines Angebots entscheidet der Schulträger mit Zustimmung der Schulkonferenz. Die Angebote sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wenden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme.

§ 2 Angebote

Die folgenden Angebotsmodelle können von der Gemeinde Wenden selbst oder in Kooperation mit einem externen Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Angebote gelten als schulische Veranstaltungen und können von Kindern der jeweiligen Grundschulstandorte in Anspruch genommen werden:

1. Offene Ganztagsgrundschule
Offene Ganztagsgrundschulen stellen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht, Betreuung sowie Hausaufgaben/Lernzeiten sicher und bieten darüber hinaus eine Mittagsverpflegung und außerschulische Bildungsangebote im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Das Angebot wird in enger Kooperation mit der Schule durchgeführt und steht in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht. Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder an den Angeboten der offenen Ganztagschule regelmäßig teilnehmen zu lassen. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
2. Schule von acht bis eins
Die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ stellt zusätzlich zum planmäßigen Unterricht, eine Betreuung im Anschluss an den Vormittagsunterricht sicher. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung, die ggf. auch standortübergreifend stattfinden kann, stellt die Betreuung in einem Teil der Ferien sicher, sodass max. 4 Wochen Ferienzeit ohne Betreuung verbleiben. Der Zeitrahmen erstreckt sich in der Regel an allen Wochentagen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. In den Sommerferien können auch Kinder aufgenommen werden, die nach den Ferien in einer Wendener Grundschule eingeschult werden oder auf eine weiterführende Schule wechseln. Eine Anmeldung ist grundsätzlich nur wochenweise möglich. Der Schulträger behält sich vor, eine Ferienbetreuung grundsätzlich erst ab einer Gruppenstärke von 7 Kindern durchzuführen.

4. Frühbetreuung

Die Frühbetreuung stellt eine Betreuung in der Zeit von 7:00 bis 8:00 Uhr sicher. Der Schulträger behält sich vor, eine Frühbetreuung grundsätzlich erst ab einer Gruppenstärke von 7 Kindern durchzuführen.

5. Notfallbetreuung

In Notfällen können Kinder der jeweiligen Grundschulstandorte kurzfristig in die Betreuungsmaßnahmen aufgenommen werden. Notfälle sind z. B.

- a. plötzliche Erkrankung einer für die Kinderbetreuung ansonsten zuständigen Betreuungsperson ohne Möglichkeit, das Kind anderweitig unterzubringen
- b. nicht verschiebbare Termine z. B. Zeugenaussagen bei Gericht, ohne dass eine andere Betreuung organisiert werden kann
- c. Anfragen des Jugendhilfeträgers, Kinder kurzfristig in die Betreuungsmaßnahme aufzunehmen

§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

1. Die Aufnahme in ein Angebot kann ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und im Einvernehmen mit der Schulleitung.
2. Die rechtsverbindliche Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger zu Beginn eines Schuljahres. Der Abschluss des Vertrages setzt die Anerkennung dieser Satzung voraus und löst eine entsprechende Beitragspflicht aus.
3. Anmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. Wechsel der Schule infolge Wohnortwechsel, Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe.
4. Abmeldungen sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schuljahresende (31.07.) möglich. Darüber hinaus ist in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ eine Kündigung zum Schulhalbjahr möglich.
5. Ein Kind kann von der Teilnahme an den Angeboten aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B.
 - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder
 - d. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger in Absprache mit dem Träger und der Schulleitung.

§ 4 Beitragspflicht

1. Für die Teilnahme an den Angeboten werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.
2. Die Elternbeiträge für die Angebote werden von der Gemeinde Wenden als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgelegt und erhoben. Sie beziehen sich nur auf die Betreuungsleistung. Ein ggf. zu erhebendes Essensgeld ist unabhängig davon direkt an den jeweiligen Träger zu zahlen.
3. Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend mit nur einem Elternteil bzw. einer den Eltern gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
4. Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
5. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beiträge, Ermäßigungen, Befreiungen

1. Beitragshöhe

- a. Für die offene Ganztagschule im Primarbereich werden die folgenden, sozial gestaffelten, Beiträge erhoben:

Zu versteuerndes Jahreseinkommen	Jahres-beitrag	monatlicher Abschlag
bis 25.000,00 €	120,00 €	10,00 €
bis 50.000,00 €	480,00 €	40,00 €
über 50.000,00 €	960,00 €	80,00 €

- b. Für den Besuch der „Schule acht bis

eins“ wird ein Jahresbeitrag von 336,00 € (28,00 € pro Monat) erhoben.

- c. Für die Frühbetreuung wird ein Jahresbeitrag von 168 € (14,00 € pro Monat) erhoben.

- d. Für die Notfallbetreuung wird ein Beitrag von 3 € pro Stunde erhoben.

- e. Für die Ferienbetreuung wird ein Beitrag von 50,00 € pro Woche erhoben. Besteht die Ferienwoche aus weniger als 5 Kalendertagen, wird der Beitrag für die Ferienbetreuung anteilig berechnet.

2. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Ferien, bewegl. Ferientage, pädagogische Tage) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

3. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Beitrag anteilig erhoben.

4. Folgende Beitragsermäßigungen werden für die Angebote „offener Ganztag“ und die „Schule acht bis eins“ gewährt:

- a. Besucht mehr als ein Kind des Beitragspflichtigen gleichzeitig die Angebote, ermäßigt sich der Beitrag um 50% für das zweite Kind. Jedes weitere Kind ist von der Beitragspflicht befreit.

- b. Sofern und solange dem Beitragspflichtigen Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für mehr als 3 Kinder zustehen, wird für den Besuch der Angebote kein Elternbeitrag erhoben.

Besucht mehr als ein Kind des Beitragspflichtigen gleichzeitig die Ferienbetreuung, ermäßigt sich der Beitrag um 50% für jedes Kind.

5. Für die Berechnung des Beitrages für die offene Ganztagschule ist das Einkommen gegenüber der Gemeinde Wenden jährlich nachzuweisen. Einkommen im Sinne von Abs. 4 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einem Betrag von 300,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
6. Grundsätzlich maßgebend ist das Einkommen aus dem der Abgabe der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahr (z.B. Abgabe der Erklärung im Kalenderjahr 2024; Einkommen aus dem Kalenderjahr 2023 ist maßgeblich).
Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Fälligkeit, Vollstreckung

1. Die Beiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats fällig. Abweichend von Satz 1 werden die Beiträge für die Ferien- und Notfallbetreuung sofort fällig.
2. Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Wenden unter Angabe des entsprechenden Kassenzzeichens zu überweisen.
3. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Datenschutz

Die Gemeinde Wenden darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Beginn des Schuljahres 2024/2025, am 01.08.2024, in Kraft.

Zum 01.08.2024 treten die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Wenden vom 20.05.2011“ und die „Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Betreuungsform „Schule von acht bis eins im Primarbereich vom 01.08.2019“ außer Kraft.

Anlage 2 – Qualitätsstandards des Kreises Olpe

OGS-Qualitätskriterien des Kreises Olpe

Öffnungszeiten und Anwesenheit

Lfd.-Nr.	Qualitätskriterium	Im Rahmenkonzept umgesetzt
1.	Der Zeitrahmen Offener Ganztagschulen im Primarbereich erstreckt sich an allen Unterrichtstagen in der Regel von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr.	2.3.
2.	Verbindliche Abholzeiten je nach OGS-Konzept festlegen.	2.3.1 i.V.m OGS-Konzeption
3.	Ausnahmeregelungen sind möglich und sollten auch zugelassen (familiäre, therapeutische, pädagogische, medizinische) werden. Diese sollen in der Regel schriftlich begründet werden, möglichst vor Schuljahresbeginn. Dokumentationspflicht der Schule. Die Absprachen werden dem Schul- und Maßnahmeträger zur Kenntnis gegeben.	2.3.1
4.	Regelmäßig findet an einem festen Termin ein Austausch zwischen der Schulleitung und der päd. Leitung statt. Es werden klare und verbindliche Absprachen über Ausnahmeregelungen getroffen, die schriftlich festgehalten werden.	2.3.1

Kommunikation und Kooperation

Lfd.-Nr.	Qualitätskriterium	Im Rahmenkonzept umgesetzt
5.	Mit allen an OGS Beteiligten wie z.B. Schulleitung, Kollegium, päd. Leiter:in, Mitarbeiter:innen und externen Mitarbeiter:innen werden klare und verbindliche Absprachen getroffen.	6.1 i.V.m. OGS-Konzeption
6.	Die Absprachen, die die Kommunikation und die Kooperation betreffen, werden schriftlich festgehalten (z.B. Schulprogramm, OGS-Konzept, Protokolle).	6.1 i.V.m. OGS-Konzeption
7.	Die päd. Leitung der OGS wird möglichst an allen schulischen Gremien wie z. B. die Lehrerkonferenz, Dienstbesprechungen, Schulkonferenz, Schulpflegschaft, Förderverein und Krisenteam beteiligt.	4.2.2
8.	Bei den Lehrerkonferenzen gibt es einen festen Tagesordnungspunkt zu Themen der OGS.	Schulprogramm
9.	Die päd. Leitung nimmt mindestens für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes an der Lehrerkonferenz teil.	4.2.2
10.	Über Formen der Mitwirkung der pädagogischen Leitung innerhalb der Lehrerkonferenz müssen ggf. interne Absprachen getroffen werden.	Schulprogramm
11.	Die Schulleitung nimmt an den Teamsitzungen der OGS Mitarbeiter teil.	4.2.1
12.	Die Schulleitung, Stellvertretung oder Verbindungslehrkraft nimmt mindestens für die Dauer der Bearbeitung von	4.2.1

	Tagesordnungspunkten zum Vormittagsbereich an den regelmäßigen Teamsitzungen und Konzeptionstagen der OGS teil.	
13.	Einmal jährlich findet eine schulinterne OGS- Konferenz zu pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und strukturellen Themen statt.	4.2.1 i.V.m. OGS-Konzeption
14.	Alle Kolleg:innen, Mitarbeiter:innen der OGS und Schulleitung nehmen an dieser Konferenz teil.	4.2.1 i.V.m. OGS-Konzeption
15.	An den einmal pro Halbjahr stattfindenden Schulkonferenzen nehmen die päd. Leitungen sowie ein Elternteil, dessen Kind die außerunterrichtlichen Angebote wahrnimmt, mindestens als beratende Mitglieder teil.	Schulprogramm
16.	Die päd. Leitung und das Elternteil sind durch eine Wahl in der Lehrerkonferenz bzw. Schulpflegschaft mit Mandat und Stimmrecht auszustatten. Ggf. kann von der in § 66.2 SchG eingeräumten Möglichkeit der Erhöhung der Mitgliederzahl Gebrauch gemacht werden. Die Vorgabe, bei einer Erhöhung das 1:1Verhältnis Eltern - Lehrer (§ 66.3 SchG) zu wahren (§ 66.2 SchG), wäre damit erfüllt.	Schulprogramm
17.	In der Schulkonferenz gibt es einen festen Tagesordnungspunkt „OGS“.	Schulprogramm
18.	Vor der Wahl der Elternvertretung für die Klassenpflegschaft wird erläutert, dass im Gremium ein Elternteil präsent sein sollte, dessen Kind am Ganzttag teilnimmt.	Schulprogramm
19.	Päd. Leitung und Schulleitung führen jährlich einen gemeinsamen Elternabend durch.	6.1
20.	Einmal pro Woche findet an einem festen Termin ein Austausch zwischen Schulleitung und päd. Leitung statt.	7.3
21.	Einmal im Jahr findet ein Treffen zwischen Träger, Schulleitung und päd. Leitung statt.	7.4.1
22.	Einmal im Jahr findet ein Treffen zwischen Träger, Schulträger, Schulleitung und päd. Leitung statt. Der Verwendungsnachweis der Landeszuwendungen wird erläutert. Der Schulträger lädt zu diesem Treffen ein.	7.4.1
23.	Es gibt gemeinsame Fallbesprechungen zur Hilfeplanung für ein Kind, an denen alle nötigen Kräfte wie Lehrkraft, päd. Mitarbeiter:in, Schulleitung, Schulsozialarbeiter:in u. ä. teilnehmen.	7.3
24.	Bei Bedarf werden diese Gespräche als Tandem von Lehrkraft und päd. Mitarbeiter:in geführt.	7.3
25.	Feste wie Einschulung, Abschluss, Weihnachtsfeier, Laternenfest usw. werden gemeinsam geplant und durchgeführt.	6.5

Raumkonzept

Lfd.-Nr.	Qualitätskriterium	Im Rahmenkonzept umgesetzt
26.	SL und OGS-Leitung planen gemeinsam die Nutzung der Räume.	5.
27.	Die Kinder werden im Sinne von Partizipation bei der Raumgestaltung kontinuierlich beteiligt.	5
28.	Die Klassenräume werden gemeinsam zur Hausaufgabenbetreuung und Angebote genutzt.	5.1.1
29.	Fachräume können gemeinsam genutzt werden.	5.1.2
30.	Die Räume des Offenen Ganztags und der Vormittagsbetreuung werden gemeinsam genutzt.	5.1.2
31.	Die OGS-Leitung hat Zugang zu allen relevanten Räumen in der Schule.	5.
32.	Die pädagogischen Fachkräfte und das Lehrerkollegium werden an der Raumplanung beteiligt.	5.
33.	Die Pädagogische Leitung verfügt über ein eigenes Büro mit entsprechender Ausstattung.	5.1.10
34.	Die OGS-Räume sollten möglichst so angeordnet sein, dass Aufsichten und Gruppen(größen) ressourcenschonend eingerichtet werden können.	5.
35.	Alle Räume der Schule werden in ein gemeinsames Raumkonzept für die Kinder einbezogen.	5.
36.	Für den Ganztag bzw. für die Ganztagsmitarbeiter:innen steht ein Raum zur Besprechung zur Verfügung.	5.1.7+5.1.8
37.	Ein Ruheraum für Kinder ist erreichbar.	5.1.9
38.	Ein Materialraum ist eingerichtet.	5.
39.	Die Möglichkeit, pädagogische Angebote im hauswirtschaftlichen Bereich machen zu können, ist geschaffen.	5.1.9

Lehrereinsatz

Lfd.-Nr.	Qualitätskriterium	Im Rahmenkonzept umgesetzt
40.	Die Arbeitszeit der Lehrkräfte in öffentlichen Schulen wird nach Pflichtunterrichtsstunden bemessen.	4.4.2 In Verantwortung der Schule
41.	Lehrkräfte sind möglichst für unterrichtsnahe Tätigkeiten (45 min) in der OGS einzusetzen.	
42.	Aufsichtstätigkeiten in der OGS werden nur mit der Hälfte der Unterrichtsverpflichtung angerechnet.	
43.	Jede Schule stellt durch ein geeignetes Vertretungskonzept sicher, dass die Angebote der Lehrkräfte in der OGS nicht ausfallen.	
44.	Jede Lehrkraft, die in der OGS eingesetzt wird, wird durch Zuweisung einer „Ersatzlehrkraft“ vertreten, um im Vertretungsfall handlungsfähig zu sein.	
45.	Auch Lehrkräfte in Teilzeit oder Lehrkräfte mit dem Auftrag der sonderpädagogischen Förderung können in der OGS tätig sein.	
46.	Sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphase können in der OGS tätig sein.	

Aufnahmekriterien

Lfd.-Nr.	Qualitätskriterium	Im Rahmenkonzept umgesetzt
47.	Der kreisweite Aufnahmekriterienbogen dient den Schulträgern bei Bedarf als Grundlagenpapier und kann nach Bedarf der Kommunen verändert werden.	Durch Rechtsanspruch erübrigt

Einheitlicher Verwendungsnachweis

Lfd.-Nr.	Qualitätskriterium	Im Rahmenkonzept umgesetzt
48.	Ein einheitlicher Verwendungsnachweis liegt vor und kann von den Kommunen verwendet werden.	3.5

Kündigung im laufenden Schuljahr

Lfd.-Nr.	Qualitätskriterium	Im Rahmenkonzept umgesetzt
49.	Bis zum 15.10. jeden Jahres ist eine Kündigung möglich (Probezeit).	2.2.3
50.	Bei einem Schulwechsel, Umzug oder ärztlich attestierten Problemen ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich	2.2.3
51.	Eine Kündigung aus sonstigen Gründen ist immer Einzelfall zu prüfen, aber ist generell nur möglich, wenn ein anderes Kind den Platz besetzt.	2.2.3

Anlage 3 – Fachliche Grundlagen des Landes NRW

Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026

Aus den bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ergibt sich:

Qualitätskriterium	Anmerkungen
Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 führt den individuellen Rechtsanspruch eines Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.	Die baulichen Voraussetzungen können bis 2026 nicht erfüllt werden.
Der Rechtsanspruch gilt für alle Kinder im Grundschulalter (Klassen 1-4), unabhängig von der besuchten Schulform.	2.
Der Rechtsanspruch umfasst werktäglich acht Stunden (inkl. Unterrichtszeit) und geht somit über den bisher im Grundlagenerlass (BASS 12-63 Nr. 2) festgelegten verpflichtenden Umfang insbesondere der Ganztagsförderschule hinaus.	2.
Angebote ganztägiger Förderung nach GaFöG bedürfen i.V. mit § 45 SGB VIII der Erlaubnis oder einer entsprechenden Aufsicht.	Voraussetzungen werden mit der Ausschreibung abgefragt.
Der Rechtsanspruch besteht auch in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen.	2.6
Der Anspruch nach Bundesrecht richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der letztverantwortlich für das auskömmliche Vorhandensein von Ganztagsplätzen ist („Gewährleistungsverpflichtung“).	Verantwortung liegt beim Kreis OE. Umsetzung erfolgt im Qualitätszirkel
Es müssen Regelungen zur Erhebung von bundesweiten Daten zu den Ganztagsangeboten nach SGB VIII geschaffen werden (s. Artikel 1 Nummer 4-7 GaFöG). Dabei sind Auskunftspflichtige nach § 99 (7c) SGB VIII durch Landesrecht zu bestimmen.	Anforderungen werden durch EDV-Programm „OGS-plus“ erfüllt

Leitlinien der Umsetzung:

Qualitätskriterium	Anmerkungen
Die zentralen inhaltlichen Merkmale des Grundlagenerlasses zum Ganzttag (BASS 12-63 Nr. 2, darin derzeit u.a. geregelt: Organisation und Ziele, Merkmale der Ganztags- und Betreuungsangebote, Einrichtungsverfahren, Zeitrahmen und Öffnungszeiten, Finanzierung) werden weiterentwickelt.	Rahmenkonzept dient als Grundlage und wird bei Bedarf weiterentwickelt
Der Anspruch auf ganztägige Förderung kann wie bisher an Schulen erfüllt werden.	2.
Die Offene Ganztagschule (OGS) wird aus dem bestehenden System heraus weiterentwickelt. Das kooperative Trägermodell in der Zusammenarbeit von	1.2

Grundschulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern, wird weitergeführt.	
Die konkrete Umsetzung vor Ort soll wie bisher auch an offenen Ganztagschulen bzw. Ganztagsförderschulen erfolgen. Die Erfüllung des Zeitrahmens des Rechtsanspruchs soll ggf. durch ergänzende Angebote ermöglicht werden. Über die Schließzeiten in den Schulferien stimmen sich das örtlich zuständige Jugendamt und der Schulträger ab.	2. Abstimmung erfolgt im Qualitätszirkel
Ergänzend soll die Betreuungspauschale als Möglichkeit der Schaffung flexibler Angebote an Offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhalten bleiben. An Halbtagschulen können bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt werden.	2.
Alle am 01. August 2026 bestehenden außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der Offenen Ganztagschule (OGS) sollen als erlaubt im Sinne des § 45 SGB VIII gelten.	Zutreffend
Bei der bedarfsgerechten Förderung von Kindern in außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten werden Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung aufeinander abgestimmt (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII).	Verantwortung liegt beim Kreis OE (Fachplan Jugendhilfe)
Sofern es in der Gemeinde kein eigenes Jugendamt gibt, werden die Verantwortlichkeiten (Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Schulträger) auseinanderfallen. In diesem Fall kann eine Gebietskörperschaft, die zugleich auch Träger der Schule ist, die Aufgaben der ganztägigen Förderung auf der Grundlage § 1a Absatz 3 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahrnehmen. Die Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.	
Wird die Förderung gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an den Schulen umgesetzt, werden die erforderliche Infrastruktur und Räume/ Flächen, wie bisher auch, vom Schulträger bereitgestellt. Es werden landesseitig keine verbindlichen baulichen oder räumlichen Standards festgelegt. Auch die Förderrichtlinie des Landes zur Ausbringung der Mittel für den Infrastrukturausbau Ganztag („Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“) enthält keine Raumstandards. Multifunktionelle und verzahnte Raum- und Flächennutzungskonzepte sollen fachlich unterstützt werden.	5.
Die Finanzierungssystematik der OGS soll weiterhin auf Förderungen des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu.	Detailinfos liegen noch nicht vor
Die Regelungen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung sollen auf ihre Wirkung regelmäßig überprüft werden (Evaluationsklausel).	Umsetzung ab 2027

Personal/Kooperation

Qualitätskriterium	Umsetzung
Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beruhen weiterhin auf einer Kooperationsvereinbarung.	Durch die geplante Ausschreibung werden die vorliegenden Vereinbarungen aktualisiert
Die Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses im Rahmen ganztägiger Förderung wird gestärkt. In jeder Ganztagschule gibt es geeignete Formate dieser Kooperation, z.B. Steuergruppen	1.1 4. 6.1
Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt.	4.4
Bereits bei den Trägern der Ganztagsangebote beschäftigtes Personal soll über den 01.08.2026 weiterbeschäftigt werden können. Auch danach kann Personal unter den bisherigen Bedingungen beschäftigt werden.	
Den nicht grundständig qualifizierten Kräften der Ganztagsträger soll ein Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot gemacht werden. Mit Blick auf die Qualifikation des im Ganztags tätigen Personals werden Mindestanforderungen nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches stufenweise geprüft.	Umsetzungsmöglichkeiten werden mit der Ausschreibung abgefragt.
Die Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern (z.B. Kultur, Sport) bleibt zentrales Gestaltungsmerkmal des Ganztags, die weiterhin auf Rahmenvereinbarungen mit zentralen Partnern beruhen sollen.	Kooperationsmöglichkeiten werden mit der Ausschreibung abgefragt.

Teilnahme/Beteiligung

Qualitätskriterium	Umsetzung
Die grundsätzliche Entscheidung der Eltern zur Teilnahme eines Kindes an der OGS bleibt freiwillig. Die Verlässlichkeit und Planbarkeit der Angebote wird gewährleistet bleiben. Kinder sollen weiterhin verpflichtend für ein Jahr zu den Ganztagsangeboten angemeldet werden. Es besteht weiterhin eine grundsätzliche Teilnahmepflicht am außerunterrichtlichen Ganztagsangebot, die mit Wünschen von Eltern nach Flexibilität in Einklang gebracht werden soll.	2.
Die Beteiligungsstrukturen und -möglichkeiten für Eltern und Kinder sowie des Personals der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in schulischen Gremien sowie in den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten sollen verbessert und verbindlicher definiert werden.	Umsetzung wird mit der Ausschreibung abgefragt
Die Beschreibungen der Aufgaben von Lehrkräften, Schulleitung und Schulaufsicht im Kontext ganztägiger Förderung werden ausgeschärft.	4. kann weiterentwickelt werden
Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Ganztagschulen ein.	6.11 i.V. mit Schulkonzeption
Es soll angeregt werden, die bewährte Praxis auf Ebene des Jugendamtsbezirks zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung der Offenen Ganztagschule durch ein Gremium fortzuführen (Qualitätszirkel oder AG n. § 78 SGB VIII).	7.4 Zusammenarbeit soll weitergeführt bzw. intensiviert werden

Impressum:

Gemeinde Wenden

Fachdienst Bildung, Sport und Kultur

Hauptstraße 75

57482 Wenden

bildung@wenden.de

Tel. 02762/406208

Stand: 26.06.2024